

## GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Lieferant:** .....  
**Straße:** .....  
**Ort:** .....

und

### **SECCOR high security GmbH**

Wettersteinstrasse 20,  
82024 Taufkirchen

Der Lieferant und SECCOR sind daran interessiert, im Rahmen einer Lieferanten-Hersteller Beziehung zusammenzuarbeiten und zu diesem Zweck bestimmte Informationen auszutauschen.

1. Die Parteien verpflichten sich hiermit gegenseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, die von der anderen Partei im Zuge der vorbeschriebenen Zusammenarbeit erhaltenen und/oder in Erfahrung gebrachten Informationen, Erfahrungen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Proben, Prototypen, technischen Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how und die entsprechenden Unterlagen und Datenträger (nachstehend zusammen "vertrauliche Informationen" genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zu offenbaren und diese vertraulichen Informationen nicht für einen anderen als den oben genannten Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden. Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht die mit einer der Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („verbundene Unternehmen“).
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die
  - a) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren,
  - b) der empfangenden Partei zur Zeit ihrer Übermittlung bereits bekannt waren oder nach ihrer Übermittlung nach bestem Wissen rechtmäßig von Dritten zugänglich gemacht worden sind,
  - c) nach ihrer Übermittlung ohne Zutun der empfangenden Partei offenkundig geworden sind oder
  - d) nach ihrer Übermittlung von der empfangenden Partei bzw. deren Mitarbeitern unabhängig von der offenbarten vertraulichen Information erfunden oder entwickelt wurden.
3. Die Parteien verpflichten sich weiterhin, die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern und Beratern zu offenbaren bzw. zugänglich zu machen, die notwendigerweise infolge ihrer Mitwirkung bei der Zusammenarbeit Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen. Die Parteien verpflichten sich, solchen Mitarbeitern und Beratern die der jeweiligen Partei nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen aufzuerlegen und dies der jeweils anderen Partei auf deren Wunsch schriftlich nachzuweisen.
4. Jede Partei ist berechtigt, die ihr von der anderen Partei offenbarten bzw. zugänglich gemachten vertraulichen Informationen an die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeiter und

Berater weiterzugeben, sofern sich diese vorher schriftlich zur Geheimhaltung nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung verpflichten. Die von einem verbundenen Unternehmen, ihren Mitarbeitern oder Beratern an die jeweils andere Partei oder eines mit dieser verbundenen Unternehmen im Rahmen der Zusammenarbeit offenbarten Informationen werden als vertrauliche Informationen nach Maßgabe dieser Vereinbarung behandelt.

5. Die Offenbarung der vertraulichen Informationen und die etwaige Übermittlung entsprechender Unterlagen begründet keinerlei Lizenzen oder Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten der offenbarenden bzw. übermittelnden Partei. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Offenbarung bzw. Übermittlung vertraulicher Informationen keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes begründet. Die offenbarende Partei übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der offenbarten oder zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und haftet nicht dafür, dass diese für den Zweck der Zusammenarbeit geeignet sind.
6. Der Abschluss dieser Vereinbarung und die Tatsache, dass die Parteien in Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung erwähnten Vorhaben vertrauliche Informationen austauschen, darf Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei offenbart werden.
7. Sollte eine der Parteien von einem Gericht durch rechtskräftiges Urteil oder durch eine dafür zuständige Behörde zur Offenbarung von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei aufgefordert oder verpflichtet werden, so wird die empfangende Partei dies der offenbarenden Partei unverzüglich mitteilen.
8. Im Falle einer Verletzung dieser Vereinbarung stehen den Parteien uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte zur Verfügung.
9. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie ist gültig bis zum Ende der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für eine Frist von 24 Monaten. Alle in Abschnitt 1 beschriebenen Unterlagen werden nach Ende der Geschäftsbeziehung ohne Aufforderung und kostenlos zurückgeliefert bzw. gegen Nachweis vernichtet.
10. Empfangene Zeichnungen, Modelle, Muster, Proben, Prototypen, Aufzeichnungen, Unterlagen und Datenträger bleiben alleiniges Eigentum der offenbarenden Partei und sind auf Wunsch der offenbarenden Partei jederzeit auf deren Kosten herauszugeben oder auf Wunsch der offenbarenden Partei einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt nicht für eine einzelne Sicherungskopie elektronischer Daten entsprechend der internen Richtlinien der empfangenden Partei zur Datensicherung.
11. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
12. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder unvollständig erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend im Fall einer Lücke.
13. Die Parteien werden zunächst versuchen, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung außergerichtlich zu lösen. Sollte eine außergerichtliche Lösung zwischen den Parteien nicht möglich sein, so wird für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird die



Zuständigkeit des Landgerichtes Düsseldorf vereinbart. Auf die Verpflichtung findet Deutsches Recht Anwendung.

.....  
Ort, Datum

.....  
SECCOR high security GmbH

.....  
Ort, Datum

.....  
Lieferant